


Sitzungsvorlage Nr. 38/2020 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n): 1. Verwaltungsgebührensatzung und Gebührenverzeichnis 2-5. Gebührenkalkulation 6. Gegenüberstellung Satzung ALT/NEU	Sitzung am 26.05.2020 AZ: III-722.531 Erstellt: 08.05.2020	
---	---	---

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung wurde zuletzt im Jahr 1992 aufgestellt und sollte aufgrund zahlreicher Änderungen der gesetzlichen Vorschriften angepasst werden. Der Gemeindetag hat dazu im Jahr 2018 ein neues Satzungsmuster erstellt. Die bisherige Satzung wurde an dieses Muster angepasst, siehe Anlage 1. Die Änderungen sind als Gegenüberstellung bisheriger Fassung/neue Fassung in Anlage 6 dargestellt.

Erstmalig wurde zur Erhebung von Verwaltungsgebühren auch eine Gebührenkalkulation erstellt, siehe Anlage 2-5.

Hinweise zur Gebührenkalkulation:

1. Ausgangssituation

In seiner Entscheidung vom 31.01.1995 hat der Verwaltungsgerichtshof von Baden-Württemberg erstmals gefordert, dass auch bei Verwaltungsgebühren die Gebührensätze im Rahmen einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation ermittelt werden müssen. In der Vergangenheit wurde eine Gebührenkalkulation vor allem deshalb als entbehrlich angesehen, weil Verwaltungsgebühren in der Regel nicht kostendeckend festgesetzt wurden und weil sich fast alle Städte und Gemeinden im Interesse einer landeseinheitlichen Gebührensatzgestaltung unter Verzicht auf eine eigene Kalkulation an den vom Gemeindetag in dem Gebührenverzeichnis zum Muster einer Verwaltungsgebührensatzung empfohlenen Gebührensätzen orientiert haben. Im Zuge der Aktualisierung der Verwaltungsgebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses ist eine Gebührenkalkulation notwendig, auch um den Nachweis zu erbringen, dass durch die Gebührensätze keine Kostenüberdeckung erfolgt. Die Verwaltungsgebühren belaufen sich nach den bisher festgesetzten Gebührensätzen auf rund 17.000 € pro Jahr.

2. Vereinfachtes Verfahren

Nach § 11 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dürfen Städte und Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Verwaltungsgebühren erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen vorhanden sind, gehen diese den kommunalen Verwaltungsgebühren vor (z. B. bei Personalausweisen und Reisepässen).

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat ermessensfehlerfrei zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen, gedeckt werden (Kostenobergrenze).

3. Gebührenfähige Kosten

Nach § 11 Abs. 2 KAG soll die Verwaltungsgebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. (§ 11 Abs. 2 KAG). Eine genauere Definition enthält der Gesetzestext nicht. In der Gesetzesbegründung wird daraufhin gewiesen, dass die ansatzfähigen Verwaltungskosten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert wurden, wobei in Abweichung dazu die kalkulatorischen Zinsen im Anwendungsbereich des KAG nicht ansatzfähig sind. Nach § 2 Abs. 6 LGebG gehören zu den Verwaltungskosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile, sowie kalkulatorische Kosten.

Im Idealfall bezüglich der Kostenermittlung wären die Kosten je Stelle auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung exakt nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln. In der Gemeinde Eutingen im Gäu kann wie in vielen anderen Gemeinden bisher nicht auf Zahlen aus einer Kosten- und Leistungsrechnung zurückgegriffen werden. Die bisher vorhandene interne Leistungsverrechnung bezieht sich ausschließlich auf Personalkosten und allgemeine Porto- und EDV-Kosten. Ämterspezifische Porto- und EDV-Kosten, Unterhaltungskosten und kalkulatorische Kosten der Rathäuser werden bisher nicht auf die einzelnen Leistungen verteilt.

Diese Vorgehensweise entspricht derzeit dem Stand der meisten Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg. Deshalb wurde durch die Geschäftsstelle des Gemeindetages eine Arbeitsgruppe gebildet, die das Muster der beigefügten Kalkulation erarbeitet hat. Dieses in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Modell wurde in der vorliegenden Kalkulation zu Grunde gelegt. Danach werden Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt (Planzahlen Haushalt 2020). Bezüglich der Sach- und Gemeinkosten werden nach dem Modell pauschalierte Zuschläge vorgenommen.

Kostenermittlung

Die Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde erfolgt individuell für jeden Mitarbeiter. Hierzu sind die ermittelten Gesamtkosten je Stelle durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen.

- **Personalkosten**

Die Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten. Nicht gebührenfähig sind Umlagezahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband für bereits im Ruhestand befindliche Beamte sowie Gehaltszahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell. Letztere sind der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit zuzuordnen.

In die Kalkulation wurden die für das Jahr 2020 ermittelten Kosten der betroffenen Mitarbeiter aufgenommen.

- **Sachkosten**

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke.

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Berechnung anhand einer Kosten- und Leistungsrechnung werden die in der BWGZ 4/2008 ermittelten und veröffentlichten Werte verwendet. Der Gemeindetag hat die vom KGSt veröffentlichten Werte „Kosten eines Arbeitsplatzes“ aus dem Jahr 2007 um kalkulatorische Zinsen und die kalkulatorische Miete bereinigt. Neuere Zahlen liegen derzeit leider nicht vor. Entsprechend wird der veröffentlichten Empfehlung gefolgt und eine Sachkostenpauschale von 13.000 € angesetzt.

Teilzeitarbeit:

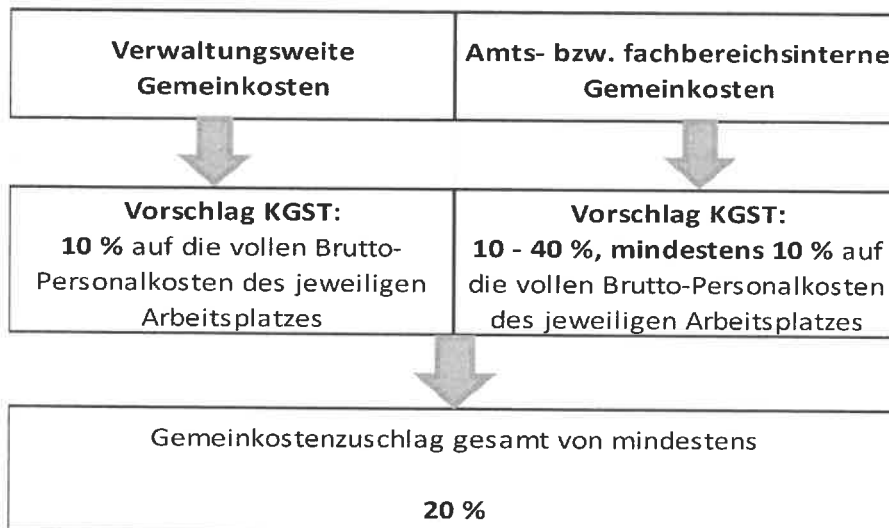
Soweit dem Stelleninhaber der Arbeitsplatz ausschließlich zur eigenen Verfügung steht, wird hier ebenfalls der volle Betrag angesetzt. Bei Teilung des Arbeitsplatzes werden die Sachkosten unabhängig von der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit durch die Zahl der nutzenden Mitarbeiter geteilt.

- **Gemeinkosten**

Als Gemeinkosten werden die Kosten bezeichnet, die für die Erledigung zentraler Aufgaben entstehen. Typische Beispiele sind die Kosten des Personalamtes, des Personalrates, der Kämmerei, der Kasse, der Beschaffungsstelle, des Bürgermeisters und des Gemeinderats.

Vor dem Inkrafttreten des KAG 2005 wurde der Ansatz von Gemeinkostenanteilen für Bürgermeister und politische Gremien von der Rechtsprechung abgelehnt. Nach der Gesetzesbegründung sind die Gemeinkosten, die nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 KAG im Bereich der Benutzungsgebühren als gebührenfähig benannt sind auch im Bereich der Verwaltungskosten anzusetzen. Da keine gemeindespezifischen Berechnungen vorhanden sind, werden für die Gemeinkosten die in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Werte des KGSt verwendet.

Für die verwaltungsweiten Gemeinkosten (z.B. Kosten für Planung, Verwaltungsführung, Rechnungsprüfung, Pressearbeit, Liegenschaftsverwaltung) empfiehlt die KGSt einen Zuschlag von 10 % auf die jeweiligen Brutto-Personalkosten. Für die amts- und fachbereichsinternen Gemeinkosten (z.B. Amtsleitung, interner Schreibdienst, Registratur) wurden Zuschlagssätze zwischen 10% und 40 % ermittelt. Eine generelle Empfehlung wurde nicht ausgesprochen, es sollen aber mindestens 10% angesetzt werden. In der Summe ergibt sich dann ein Gemeinkostenzuschlag von mindestens 20 %. Dieser wurde entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.



Diese Empfehlung des KGSt ist schon einige Jahre alt. Im neuesten KGSt-Bericht werden mittlerweile 20% als sachgerecht bewertet, weshalb in der Kalkulation ein Zuschlag im unteren Mittelbereich von 20% angesetzt wurde. In der Summe ergibt sich dadurch ein Gemeinkostenzuschlag von insgesamt 30%.

In den Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird dem Vorschlag in BWGZ 04/2008 gefolgt und in solchen Fällen nur ein Gemeinkostenzuschlag von 10% angesetzt.

Beim Gemeinkostenzuschlag für Teilzeitbeschäftigte wird weiter empfohlen, den „normalen“ Zuschlagssatz auf die Brutto-Personalkosten der entsprechenden Stelle in Vollzeit (100%) zu rechnen. Dieser Empfehlung wurde in der vorliegenden Kalkulation gefolgt.

4. Kalkulationsmethode

Die Gebührensätze können entweder als Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand nach der Formel

$$\text{Ø-Kostenaufwand je Stunde} \quad \times \quad \text{Ø-Zeitaufwand pro öffentlicher Leistung}$$

oder auf der Basis des gesamten Aufwand pro Gebührenbescheid nach der Formel

$$\frac{\text{Gesamter Kostenaufwand pro Gebührentatbestand}}{\text{Bemessungseinheiten}}$$

ermittelt werden.

Für die Ermittlung der Gebührensätze wurde die Kalkulation nach Stundensätzen benutzt, weil bei dieser Methode keine Fallzahlen ermittelt werden müssen und weil Kosten für nicht gebührenpflichtige Leistungen von vornherein unberücksichtigt bleiben. Die im Gebührenverzeichnis vorgeschlagenen Gebührensätze wurden auf der Basis der nachfolgenden Kalkulation ermittelt.

Mittlere Bearbeitungszeiten und Fallzahlen (bei Wertgebühren und Festbetragsgebühren) ergeben sich aus Erfahrungswerten der jeweils ausführenden Mitarbeiter der Verwaltung und wurden nach einer persönlichen Abfrage erhoben. Die zugrundeliegenden Werte sind der Kalkulation zu entnehmen.

Die in der Berechnung aufgenommene Jahresarbeitszeit entspricht den in der KGSt-Materialie 19/2014 angegebenen Werten von 1.650 Jahresarbeitsstunden für Beamte (bei 41 Wochenstunden) und 1.570 Arbeitsstunden für Beschäftigte (bei 39 Wochenstunden).

Für die Festsetzung der Kopiergebühren wurde das folgende abweichende Kalkulationsmodell verwendet. Die Personalkosten bzw. Stundensätze wurden aus der obigen Berechnung übernommen und durch aktuell gültige Kopiergeräte- und Papierkosten ergänzt. Bei den Kopiergebühren wird lediglich zwischen einer Einzelkopie und Mehrfachkopien unterschieden, wobei bei den Mehrfachkopien die Kosten für die Erstellung von durchschnittlich 2,5 Kopien zugrunde gelegt sind.

Berechnung/Kalkulation der Sachkosten für Kopien

All-In-Service-Vertrag ab 01.11.2019

	Nettokosten Kopierer lt. Vertrag	Zuschlag für Raum und Strom		Papier- kosten netto	Gesamtkosten		Kosten pro Kopie bei einer Kopie			Kosten pro Kopie bei 2,5 Kopien		
		in %	Betrag		netto	brutto	Lohn	Gesamt	Vorschlag	Lohn	Gesamt	Vorschlag
Kopie A4 schwarz/weiß	0,0059 €	60 %	0,0035 €	0,00442 €	0,0139 €	0,0165 €	1,1200 €	1,1365 €	1,00 €	0,4767	0,4932	0,40 €
Kopie A4 Farbe	0,0300 €	60 %	0,0180 €	0,00442 €	0,0524 €	0,0624 €	1,1200 €	1,1824 €	1,10 €	0,4767	0,539	0,50 €
Faktor für A3												
Kopie A3 schwarz/weiß	0,0118 €	60 %	0,0071 €	0,01076	0,0296 €	0,0353 €	1,1200 €	1,1553 €	1,10 €	0,4767	0,5119	0,50 €
Kopie A3 Farbe	0,0600 €	60 %	0,0360 €	0,01076	0,1068 €	0,1270 €	1,1200 €	1,2470 €	1,20 €	0,4767	0,6037	0,60 €

5. Gebührenarten

Die nach § 12 des LGebG zulässigen Gebührenarten gelten entsprechend der Verweisung in § 11 Abs. 3 KAG auch für Gemeinden. Nach § 12 Abs. 1 LGebG sind die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren zu bestimmen.

Der Gesetzgeber bildet also zunächst zwei Gruppen. Bei den Gebühren nach festen Sätzen werden als Unterfälle die Festbetragsgebühr, die Zeitgebühr und die Wertgebühr angeführt. Im Bereich der Rahmengebühr gibt es dagegen keine Untergliederungen. Der Sonderfall der Mindestgebühr ist nicht gesetzlich geregelt. Er kommt nur bei der Rahmengebühr vor.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren besteht damit ein breites Spektrum von Gebührenarten, aus denen ausgewählt werden kann. Diese Auswahl ist für jeden einzelnen Gebührenartbestand vorzunehmen. Je nach Gebührenart sind die Gebührensätze nach unterschiedlicher Methodik zu kalkulieren. Die in der Kalkulation angewandten Gebührenarten sind im Folgenden beschrieben.

5.1 Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag je Leistungserstellung ermittelt. Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Erteilung melderechtlicher Auskünfte.

Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der (gewichtete) Stundensatz der an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird. Nach § 11 Abs. 2 des KAG ist bei der Gebührenbemessung die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschildner zu berücksichtigen. Bei Gebühren nach festen Sätzen kann darauf verzichtet werden.

5.2 Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Zeitaufwand bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 LGebG), wobei die Länge der Zeiteinheiten vom Satzungsgeber frei bestimmt werden kann.

In bestehenden Gebührenverzeichnissen finden sich häufig Regelungen, die einen Gebührensatz je angefangener Viertel-, halber oder auch voller Stunde ausweisen. Dadurch entstehen für diesen Gebührenartbestand zwangsläufig Kostenüberdeckungen. Denn die jeweils zuletzt angefangene Zeiteinheit wird in der überwiegenden Zahl der Fälle zwar nicht vollständig zur Leistungserstellung benötigt und verursacht damit nicht die entsprechenden Kosten, sie wird aber komplett veranlagt. Zur Umgehung dieses Problems wird nicht nach angefangenen Zeiteinheiten abgerechnet, sondern bezüglich der letzten angefangenen Zeiteinheit auf- oder abgerundet.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der (gewichtete) Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet.
Die kalkulierte Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.

5.3 Wertgebühr

Die Wertgebühr wird in Abhängigkeit von dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 LGebG). Die Bemessung erfolgt üblicherweise über Prozent oder Promille vom Wert des Gegenstandes. Dadurch ist gewährleistet, dass das wirtschaftliche oder sonstige Interesse berücksichtigt wird.

Kalkulationsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten der öffentlichen Leistungen. Durch Teilung der ermittelten Kosten durch die Summe der Werteinheiten ergibt sich der anzusetzende Gebührensatz. Die Kostenermittlung kann entweder durch Ermittlung der jeweiligen Anteile aus den gesamten Jahreskosten der beteiligten Mitarbeiter oder durch Multiplikation des gewichteten Stundensatzes mit der mittleren Bearbeitungszeit und der Anzahl von Fällen erfolgen.

Eine Wertgebühr wird nach der bisher gültigen Gebührenregelung nur für die Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren sowie für die Mitteilung nach § 53 Abs. 4 der Landesbauordnung und bei den Fundsachen erhoben. Für die Tätigkeiten im Kenntnissgabeverfahren beträgt die Gebühr bisher 0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens jedoch 25 € und bei den Fundsachen beträgt die Gebühr für die Aufbewahrung einschließlich der Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen mit einem Wert bis zu 500 € 2 % des Wertes und bei Sachen mit einem Wert über 500 € 10,00 € zuzüglich 1 % des Wertes über 500 €. Die Verwaltung empfiehlt zukünftig auf die Unterscheidung zu verzichten, da der Aufwand für alle Fundsachen nahezu gleich ist und Fundsachen mit einem Wert über 500 € die absolute Ausnahme darstellen. In der neuen Gebührenordnung wird deshalb eine Festbetragsgebühr ab einem Wert von 200 € vorgeschlagen. Die Rückgabe von Fundsachen unter einem Wert von 200 € bleibt gebührenfrei, da man verhindern möchte, dass die Sachen wegen der anfallenden Gebühr nicht gar nicht mehr abgeholt werden und diese dann entsorgt werden müssen.

Auch für die Dienstleistungen beim Kenntnissgabeverfahren wird abweichend von der bisherigen Regelung eine Festbetragsgebühr vorgeschlagen. Das Kenntnissgabeverfahren wird aktuell insbesondere für Gebäudeabbrüche und in etwa gleichem Umfang für Neu- und Umbauvorhaben in Anspruch genommen. Der bei der Gemeinde anfallende Aufwand für die Durchführung des Verfahrens ist nicht von der Art des Vorhabens abhängig. Hinzu kommt, dass bei Gebäudeabbrüchen die Gebührenfestsetzung bei einer Wertgebühr vereinzelt schwierig ist, weil die Abbruchkosten bei der Antragstellung noch nicht bekannt sind.

6. Kostenüberschreitungsverbot

Während nach der früheren Rechtslage das Kostendeckungsprinzip nur in abgeschwächter Form als „Kostenorientierungsgebot“ anzuwenden war (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), soll nach aktuellem Recht (KAG 2005) die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KAG). Zur Berücksichtigung dieser Zielsetzung müssen in die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sämtliche Kosten einbezogen werden, wozu beispielsweise auch anteilige Gemeinkosten für Bürgermeister und politische Gremien gehören. Sollten die Sätze trotz der gesetzlichen Vorgabe nicht kostendecken kalkuliert oder festgesetzt werden, so sind die Gebührenschuldner dadurch jedoch nicht in ihren Rechten verletzt (VGH Mannheim, 12.05.2003, 1 S 964.02).

Zu der Frage, ob durch die kalkulierten Sätze die Kosten auch überschritten werden dürfen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Die Rechtsprechung hat bereits entschieden, dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Es wird dabei deshalb von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ausgegangen, weil die Gebührenbemessung im Einzelfall von den entstehenden Kosten abweichen kann und auch muss, wenn das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass bei den entsprechenden Gebührentatbeständen die festzulegenden Gebührensätze in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses höher und, wo dies nicht der Fall ist, niedriger ausfallen müssen als die tatsächlich entstehenden Kosten. In der Summe sollen dadurch innerhalb eines Gebührentatbestandes kostendeckende Einnahmen erreicht, aber auch nicht überschritten werden.

In der Regel ist als Gebührentatbestand jede Leistung zu verstehen, für die ein eigener Gebührensatz im Gebührenverzeichnis ausgewiesen ist. Ausgenommen sind nur Tatbestände mit einer Differenzierung der Sätze zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (hier ist eine Betrachtung in der Summe zulässig).

7. Kalkulationszeitraum

Die Gebührenkalkulation wird immer für einen zukünftigen Zeitraum aufgestellt. Anders als bei den Benutzungsgebühren, wo der Bemessungszeitraum bis zu fünf Jahren betragen kann, scheidet ein mehrjähriger Bemessungszeitraum bei den Verwaltungsgebühren aus, weil keine Ermächtigungsgrundlage vorliegt.

Die beschlossenen Gebührensätze sind regelmäßig zu überprüfen und nach Bedarf der geänderten Kosten- oder Leistungssituation anzupassen. Eine Verpflichtung zur Gebührenanpassung ist anzunehmen, wenn die festgesetzte Gebühr die Kostendeckungsgrenze nachhaltig überschreitet.

Beschluss:

- 1. Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) einschließlich Gebührenverzeichnis vom 26.05.2020 wird erlassen.**
- 2. Die Gebührenkalkulation vom 08.05.2020 wird gebilligt und ist Bestandteil des Beschlusses. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.**
- 3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen über die Auswahl der Gebührenart, der Höhe der Gebührensätze und der Einstellung von gebührenfähigen Kosten wird ausdrücklich zugestimmt.**
- 4. Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen. Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze auf volle 10 Cent abgerundet werden.**
- 5. Für Fundsachen mit einem Wert von unter 200 € wird auf eine Verwaltungsgebühr verzichtet.**
- 6. Für amts- bzw. fachbereichsinterne Gemeinkosten wird ein Anteil in Höhe von 20 % festgesetzt.**



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37,40) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Eutingen im Gäu erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden

Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Eutingen i. G. kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Eutingen i. G. erwachsene Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie

gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation
2. Reisekosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
6. Kosten der Beförderung Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 05. Mai 1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 26.05.2020

Armin Jöchle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 26.05.2020)

Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt 7:30 Min.) auf die vorausgehende Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (7:30 Min.) werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung)	16,20 €/ZE
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen u. schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	16,20 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§4 Abs. 6 S. 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	16,20 €/ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	16,20 €/ZE
2.4	Genehmigung Hausanschluss Kanal/Wasser	86,50 €/Fall
3	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche und elektronische Auskünfte (per E-Mail) sind gebührenfrei.	16,20 €/ZE
4	Befreiung , (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	16,20 €/ZE
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	5,30 €/ZE
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift bis zu 5 Seiten	5,30 € bis zu 5 Seiten
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift bis zu 5 Seiten	5,30 € bis zu 5 Seiten
5.4	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung,	3,20 € je weitere 5 Seiten

Bestätigung, Bescheinigung (weitere 5 Seiten)

Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Kopiergebühren nach Ziff. 9.2 hinzu

6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	16,20 €/ZE
6.2	Gebühren frei sind: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Abs. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist.	16,20 €/ZE
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch, in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	16,20 €/ZE
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe , wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen, (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)	16,20 €/ZE
9	Schreibgebühren und Fotokopien	
	a) Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher oder in fremder Sprache abgefasst sind	13,60 €/ZE
9.1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	13,60 €/ZE

	b) Fotokopien	
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A4	
9.2.1.1	für die erste Seite schwarzweiß	1,00 €
9.2.1.2	für jede weitere Seite schwarzweiß	0,40 €
9.2.1.3	für die erste Seite farbig	1,10 €
9.2.1.4	für jede weitere Seite farbig	0,50 €
9.2.2	Bei einem größeren Format	
9.2.2.1	für die erste Seite schwarzweiß	1,10 €
9.2.2.2	für jede weitere Seite schwarzweiß	0,50 €
9.2.2.3	für die erste Seite farbig	1,20 €
9.2.2.4	für jede weitere Seite farbig	0,60 €
10	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB, § 25 Abs. 1 LWaldG und § 29 Abs. 6 WasserG	
10.1.1	Bei einem unbebauten oder bebauten Grundstück	27,50 €/Fall
10.1.2	bei jedem weiteren Grundstück	6,80 €
10.2	Ausstellung von Sanierungsgenehmigungen gem. §§ 144 und 145 BauGB	12,70 €/Fall
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO).	93,60 €/Fall
11.2	Mitteilung (§ 53 Abs. 6 LBO).	12,70 €/Fall
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO).	3,90 € je zu benachrichtigenden Angrenzer, mind. 17,00 €
12	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €/Fall
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €/Fall
13	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.1.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten sind	15,90 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	15,90 €
14	Fischereischeine	
14.1.1	Jahresfischereischein (§ 31 Abs. 6 FischG)	12,60 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (§32 FischG)	12,60 €
14.1.3	Jugendfischereischein	12,60 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei) (§ 33 Abs. 4 FischG)	6,30 €

15	Fundsachen	
15.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1.1	Bei Sachen ab einem Wert von 200,00 €	28,20 €
15.2	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 15.1 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu	
16	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	gebührenfrei
16.2	Gewerbeanmeldung, -ummeldung oder -abmeldung	28,20 €
16.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	11,20 €
16.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33c Abs. 1 GewO	14,00 €/ZE
16.5	Bestätigung gemäß § 33c GewO	18,70 €
17	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
sofern ein gemeinsamer Gutachterausschuss eingerichtet wird, ist dessen Gebührenregelung anzuwenden		
17.1	Bodenwertauskünfte je Grundstück	12,80 €/je Grundstück/ZE
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	12,80 €/je Grundstück/ZE
18	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	20,00 €
19	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	9,80 €/Fall
19.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 4 BW AGBMG)	9,80 €/Fall
19.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	14,70 €/Fall
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 46, 50 Abs. 1-3 BMG)	12,80 €/Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
19.1.3.1	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	12,80 €/Fall
19.2	Datenübermittlungen	gebührenfrei
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung § 10 Abs. 4 KOMWG	8,70 €/Fall
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde § 18 Abs. 1 und 2 BMG	15,40 €/ZE
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörden	15,40 €/ZE
19.6	<u>Gebührenfrei sind:</u>	
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung § 24 Abs. 2 BMG	
19.6.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
19.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung u. Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 6 Abs. 1 und 2, 12 bis 14 BMG)	
19.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
19.6.5	Die Einrichtung von Übermittlungssperren (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 S. 2, 50 Abs. 5 BMG sowie Auskunftssperren	

nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach §
52 BMG

20 Gaststättenrecht

20.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	
20.1.1	für den ersten Tag	21,30 €
20.1.2	für jeden weiteren Tag	7,50 €
20.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	15,40 €/Fall

	Auskünfte nach dem Landesinformationsgesetz	16,20 €/Fall
21	Bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	

Verzeichnis Verwaltungsgebühren

Stand 08.05.2020

Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt 7:30 Min.) auf die vorausgehende Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (7:30 Min.) werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gesamt- kosten	Gebühren vorschlag	Gesamt- zeit	Gesamt- kosten pro Min.
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung)	16,23	16,20 €	15 Min.	1,08 €
2	Anträge				
2.1	Bearbeitung von mündlichen u. schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	16,23	16,20 €	15 Min.	1,08 €
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§4 Abs. 6 S. 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	16,23	16,20 €	15 Min.	1,08 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	86,58	86,50 €	75 Min.	1,15 €
2.4	Genehmigung Hausanschluss Kanal/Wasser				
3	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche.				
4	Mündliche und elektronische Auskünfte (per E-Mail) sind gebührenfrei. Betreuung , (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	16,23	16,20 €	15 Min.	1,08 €
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	16,23	16,20 €	15 Min.	1,09 €
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.				
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift bis zu 5 Seiten	5,33	5,30 €	5 Min.	1,07 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift bis zu 5 Seiten	5,33	5,30 €	5 Min.	1,07 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung		Gesamtkosten	Gebührenvorschlagn abgerundet	Gesamtzeit	Gesamtkosten pro Min.
5.4	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung (weitere 5 Seiten) Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Kopiergebühren nach Ziff. 9.2 hinzu	3,20 € je weitere 5 Seiten Festgebühr	3,29	3,20 €	3 Min.	1,10 €
6	Bescheinigungen					
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	16,20 €/ZE Zeitgebühr	16,23	16,20 €	15 Min.	1,08 €
6.2	Gebührenfrei sind: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Abs. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)					
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	16,20 €/ZE Zeitgebühr	16,23	16,20 €	15 Min.	1,08 €
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch, in Wahlverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.					
8.1		16,20 €/ZE Zeitgebühr	16,29	16,20 €	15 Min.	1,09 €
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen, (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)	16,20 €/ZE Zeitgebühr	16,29	16,20 €	15 Min.	1,09 €
9	Schreibgebühren und Fotokopien					
a) Schreibgebühren	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) Für Schriftstücke, die in deutscher oder in fremder Sprache abgefasst sind					
9.1	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	13,60 €/ZE Zeitgebühr	13,68	13,60 €	15 Min.	0,91 €
9.1.1						
9.1.2						
b) Fotokopien	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben					
9.2		13,60 €/ZE Zeitgebühr	13,68	13,60 €	15 Min.	0,91 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gesamtkosten	Gebührenvorschlag abgerundet	Gesamtkostenzeit	Gesamtkosten pro Min.
9.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A4				
9.2.1.1	für die erste Seite schwarzweiß	1,00 €	Festgebühr		
9.2.1.2	für jede weitere Seite schwarzweiß	0,40 €	Festgebühr		
9.2.1.3	für die erste Seite farbig	1,10 €	Festgebühr		
9.2.1.4	für jede weitere Seite farbig	0,50 €	Festgebühr		
9.2.2	Bei einem größeren Format				
9.2.2.1	für die erste Seite schwarzweiß	1,10 €	Festgebühr		
9.2.2.2	für jede weitere Seite schwarzweiß	0,50 €	Festgebühr		
9.2.2.3	für die erste Seite farbig	1,20 €	Festgebühr		
9.2.2.4	für jede weitere Seite farbig	0,60 €	Festgebühr		
10	Baugesetzbuch				
10.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB, § 25 Abs. 1 LWaldG und § 29 Abs. 6 WasserG				
10.1.1	Bei einem unbebauten oder bebauten Grundstück	27,50 €	Festgebühr	27,50 €	20 Min.
10.1.2	bei jedem weiteren Grundstück	6,80 €	Festgebühr	6,80 €	5 Min.
10.2	Ausstellung von Sanierungsgenehmigungen gem. §§ 144 und 145 BauGB	12,70 €	Festgebühr	12,70 €	15 Min.
11	Bauordnungsrecht				
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO). Mitteilung (§ 53 Abs. 6 LBO).	93,60 €	Festgebühr	93,60 €	110 Min.
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO). Zeile dient der Aufwandsermittlung für die 2. und jede weitere Angrenzerbenachrichtigung!	12,70 €	Festgebühr	12,70 €	15 Min.
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO). Zeile dient der Aufwandsermittlung für die 2. und jede weitere Angrenzerbenachrichtigung!	3,90 € je zu benachrichtigenden Angrenzer, mindestens 17,00 €	Festgebühr	17,00 €	20 Min.
12	Bestattungsrecht				
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €	Festgebühr	10,00 €	10 Min.
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €	Festgebühr	10,00 €	10 Min.
13	Feiertagsrecht				
13.1	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)				

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung		Gesamtkosten	Gebührenvorschlag abgerundet	Gesamtzeit	Gesamtkosten pro Min.
13.1.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten sind	15,90 € Festgebühr	15,92	15,90 €	15 Min.	1,06 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	15,90 € Festgebühr	15,92	15,90 €	15 Min.	1,06 €
14	Fischereischeine					
14.1	Ermittlung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):					
14.1.1	Jahresfischereischein § 31 Abs. 6 FischG	12,60 € Festgebühr	12,60	12,60 €	10 Min.	1,26 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit § 31 Abs. 6 FischG	12,60 € Festgebühr	12,60	12,60 €	10 Min.	1,26 €
14.1.3	Jugendfischereischein § 32 FischG	12,60 € Festgebühr	12,60	12,60 €	10 Min.	1,26 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	6,30 € Festgebühr	6,30	6,30 €	5 Min.	1,26 €
15	Fundsachen					
15.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder					
15.1.1	Bei Sachen ab einem Wert von 200,00 €	28,20 € Festgebühr	28,21	28,20 €	25 Min.	1,13 €
15.2	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 15.1 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu					
16	Gewerbesachen					
16.1	Ermittlung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	gebührenfrei			0 Min.	
16.2	Gewerbeanmeldung, -ummeldung oder -abmeldung § 14 GewO	28,20 € Festgebühr	28,21	28,20 €	25 Min.	1,13 €
16.3	Ermittlung von Auskünften aus der Gewerkekartei	11,20 € Festgebühr	11,28	11,20 €	10 Min.	1,13 €
16.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33c Abs. 1 GewO	14,00 €/ZE Zeitgebühr	14,06	14,00 €	15 Min.	0,94 €
16.5	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	18,70 € Festgebühr	18,74	18,70 €	20 Min.	0,94 €
17	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses					
	****sofern ein gemeinsamer Gutachterausschuss eingerichtet wird, ist dessen Gebührenregelung anzuwenden****					
17.1	Bodenwertauskünfte je Grundstück	12,80 € je Grundstück/ZE	12,81	12,80 €	15 Min.	0,85 €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	12,80 € je Grundstück/ZE	12,81	12,80 €	15 Min.	0,85 €
18	Amtshandlungen im Kirchnaustretungsverfahren je Person	20,00 € Festgebühr	20,02	20,00 €	20 Min.	1,00 €
19	Melderecht					
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister					
19.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	9,80 € Festgebühr	9,90	9,80 €	10 Min.	0,99 €
19.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal § 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 4 BW AGBMG	9,80 € Festgebühr	9,90	9,80 €	10 Min.	0,99 €
19.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	14,70 € Festgebühr	14,78	14,70 €	15 Min.	0,99 €
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 46, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	12,80 €/Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	12,85	12,80 €	12 Min.	1,07 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung		Gesamtkosten	Gebührenvorschlag abgerundet	Gesamtzeit	Gesamtkosten pro Min.
19.1.3.1	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung gegeben wird	12,80 € gebührenfrei	12,85	12,80 €	12 Min.	1,07 €
19.2	Datenübermittlungen					
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWVG)	8,70 € Festgebühr	8,78	8,70 €	8 Min.	1,10 €
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde (§ 18 Abs. 1 und 2 BMG)	15,40 €/ZE Zeitgebühr	15,50	15,40 €	15 Min.	1,03 €
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörden	15,40 €/ZE Zeitgebühr	15,50	15,40 €	15 Min.	1,03 €
19.6	Gebührenfrei sind:					
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung § 24 Abs. 2 BMG)					
19.6.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)					
19.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung u. Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 bis 14, 6 Abs. 1 S. 1 BMG)					
19.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)					
19.6.5	Die Einrichtung von Übermittlungssperren §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 S. 2, 50 Abs. 5 BMG sowie Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG.					
20	Gaststättenrecht					
20.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen für den ersten Tag	21,30 € Festgebühr	21,32	21,30 €	20 Min.	1,07 €
20.1.1	für den ersten Tag	7,50 € Festgebühr	7,57	7,50 €	7 Min.	1,08 €
20.1.2	für jeden weiteren Tag	15,40 € Festgebühr	15,50	15,40 €	15 Min.	1,03 €
20.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage					
21	Auskünfte nach dem Landesinformationsgesetz					
	Bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	16,20 €/ZE Zeitgebühr	16,23	16,20 €	15 Min.	1,08 €

ID	Kategorie		Kategorie		Kategorie		Kategorie		Kategorie		Kategorie		Kategorie		Kategorie		Kategorie		Kategorie		Kategorie		Kategorie																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
	Num	Pro	Num	Pro	Num	Pro	Num	Pro	Num	Pro	Num	Pro	Num	Pro	Num	Pro	Num	Pro	Num	Pro	Num	Pro	Num	Pro																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
1	1,05	1,259	0,53	2	0,5	0,854	0,49	3	1,0	1,001	1,00	4	1,0	1,027	1,03	5	0,5	0,875	0,44	6	0,5	1,389	0,69	7	0,5	1,159	0,56	8	0,5	1,246	0,63	9	0,5	0,875	0,44	10	1,0	1,001	1,00	11	1,0	1,001	1,00	12	1,0	1,001	1,00	13	1,0	1,001	1,00	14	1,0	1,001	1,00	15	1,0	1,001	1,00	16	1,0	1,001	1,00	17	1,0	1,001	1,00	18	1,0	1,001	1,00	19	1,0	1,001	1,00	20	1,0	1,001	1,00	21	1,0	1,001	1,00	22	1,0	1,001	1,00	23	1,0	1,001	1,00	24	1,0	1,001	1,00	25	1,0	1,001	1,00	26	1,0	1,001	1,00	27	1,0	1,001	1,00	28	1,0	1,001	1,00	29	1,0	1,001	1,00	30	1,0	1,001	1,00	31	1,0	1,001	1,00	32	1,0	1,001	1,00	33	1,0	1,001	1,00	34	1,0	1,001	1,00	35	1,0	1,001	1,00	36	1,0	1,001	1,00	37	1,0	1,001	1,00	38	1,0	1,001	1,00	39	1,0	1,001	1,00	40	1,0	1,001	1,00	41	1,0	1,001	1,00	42	1,0	1,001	1,00	43	1,0	1,001	1,00	44	1,0	1,001	1,00	45	1,0	1,001	1,00	46	1,0	1,001	1,00	47	1,0	1,001	1,00	48	1,0	1,001	1,00	49	1,0	1,001	1,00	50	1,0	1,001	1,00	51	1,0	1,001	1,00	52	1,0	1,001	1,00	53	1,0	1,001	1,00	54	1,0	1,001	1,00	55	1,0	1,001	1,00	56	1,0	1,001	1,00	57	1,0	1,001	1,00	58	1,0	1,001	1,00	59	1,0	1,001	1,00	60	1,0	1,001	1,00	61	1,0	1,001	1,00	62	1,0	1,001	1,00	63	1,0	1,001	1,00	64	1,0	1,001	1,00	65	1,0	1,001	1,00	66	1,0	1,001	1,00	67	1,0	1,001	1,00	68	1,0	1,001	1,00	69	1,0	1,001	1,00	70	1,0	1,001	1,00	71	1,0	1,001	1,00	72	1,0	1,001	1,00	73	1,0	1,001	1,00	74	1,0	1,001	1,00	75	1,0	1,001	1,00	76	1,0	1,001	1,00	77	1,0	1,001	1,00	78	1,0	1,001	1,00	79	1,0	1,001	1,00	80	1,0	1,001	1,00	81	1,0	1,001	1,00	82	1,0	1,001	1,00	83	1,0	1,001	1,00	84	1,0	1,001	1,00	85	1,0	1,001	1,00	86	1,0	1,001	1,00	87	1,0	1,001	1,00	88	1,0	1,001	1,00	89	1,0	1,001	1,00	90	1,0	1,001	1,00	91	1,0	1,001	1,00	92	1,0	1,001	1,00	93	1,0	1,001	1,00	94	1,0	1,001	1,00	95	1,0	1,001	1,00	96	1,0	1,001	1,00	97	1,0	1,001	1,00	98	1,0	1,001	1,00	99	1,0	1,001	1,00	100	1,0	1,001	1,00

Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Anlage 3

Mitarbeiter/ in Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Wochenarbeitszeit			Personal-kosten lt. Anlage 4	Sachkosten lt. Anlage 5		Gemeinkostenzuschlag lt. Vorschlag KGSt (BWGZ 4/2008)			Summe Kosten	Jahres- arbeits- zeit	Kosten pro Std.	Kosten pro Minute
		volle Stelle	indi- viduell	Anteil		Nutzer	Betrag	Kosten volle Stelle	Zuschlag	Betrag				
1	Beamte(r)/in (AL)	41 Std.	35 Std.	85,00 %	68.128 €	1	13.000 €	80.151 €	10 %	8.015 €	89.143 €	1.403 Std.	63,54 €	1,06 €
2	Beamte(r)/in	41 Std.	41 Std.	100,00 %	55.015 €	1	13.000 €	55.015 €	30 %	16.505 €	84.520 €	1.650 Std.	51,22 €	0,85 €
3	Beamte(r)/in	41 Std.	41 Std.	100,00 %	66.208 €	1	13.000 €	66.208 €	30 %	19.862 €	99.070 €	1.650 Std.	60,04 €	1,00 €
4	Beschäftigte/r	39 Std.	39 Std.	100,00 %	64.403 €	1	13.000 €	64.403 €	30 %	19.321 €	96.724 €	1.570 Std.	61,61 €	1,03 €
5	Beschäftigte/r	39 Std.	39 Std.	100,00 %	53.389 €	1	13.000 €	53.389 €	30 %	16.017 €	82.406 €	1.570 Std.	52,49 €	0,88 €
6	Beschäftigte/r	39 Std.	12 Std.	30,00 %	13.122 €	1	13.000 €	43.740 €	30 %	13.122 €	39.244 €	471 Std.	83,32 €	1,39 €
7	Beschäftigte/r	39 Std.	18 Std.	45,00 %	20.679 €	1	13.000 €	45.953 €	30 %	13.786 €	47.465 €	707 Std.	67,14 €	1,12 €
8	Beschäftigte/r	39 Std.	18 Std.	45,00 %	24.272 €	1	13.000 €	53.938 €	30 %	16.181 €	53.453 €	707 Std.	75,61 €	1,26 €
9	Beschäftigte/r	39 Std.	39 Std.	100,00 %	52.821 €	1	13.000 €	52.821 €	30 %	15.846 €	81.667 €	1.570 Std.	52,02 €	0,87 €
10	Beschäftigte/r	39 Std.	31 Std.	80,00 %	41.909 €	1	13.000 €	52.386 €	30 %	15.716 €	70.625 €	1.256 Std.	56,23 €	0,94 €
11	Beamte(r)/in (AL)	41 Std.	41 Std.	100,00 %	71.222 €	1	13.000 €	71.222 €	10 %	7.122 €	91.344 €	1.650 Std.	55,36 €	0,92 €
12	Beamte(r)/in	41 Std.	12 Std.	30,00 %	20.199 €	1	13.000 €	67.330 €	30 %	20.199 €	53.398 €	495 Std.	107,87 €	1,80 €
13	Beschäftigte/r	39 Std.	25 Std.	65,00 %	48.916 €	1	13.000 €	75.255 €	30 %	22.577 €	84.493 €	1.021 Std.	82,76 €	1,38 €
14	Beschäftigte/r	39 Std.	39 Std.	100,00 %	51.694 €	1	13.000 €	51.694 €	30 %	15.508 €	80.202 €	1.570 Std.	51,08 €	0,85 €
15	Beschäftigte/r	39 Std.	12 Std.	30,00 %	13.122 €	1	13.000 €	43.740 €	30 %	13.122 €	39.244 €	471 Std.	83,32 €	1,39 €
16	Beschäftigte/r	39 Std.	39 Std.	100,00 %	58.775 €	1	13.000 €	58.775 €	30 %	17.633 €	89.408 €	1.570 Std.	56,95 €	0,95 €
17	Beschäftigte/r	40 Std.	40 Std.	100,00 %	55.137 €	1	13.000 €	55.137 €	30 %	16.541 €	84.678 €	1.570 Std.	53,94 €	0,90 €
18	Beschäftigte/r (AL)	39 Std.	39 Std.	100,00 %	86.985 €	1	13.000 €	86.985 €	10 %	8.699 €	108.684 €	1.570 Std.	69,23 €	1,15 €
19	Beamte(r)/in	41 Std.	25 Std.	60,00 %	42.127 €	1	13.000 €	70.212 €	30 %	21.064 €	76.191 €	990 Std.	76,96 €	1,28 €
20	Beschäftigte/r	39 Std.	39 Std.	100,00 %	51.694 €	1	13.000 €	51.694 €	30 %	15.508 €	80.202 €	1.570 Std.	51,08 €	0,85 €
21	Beschäftigte/r	39 Std.	20 Std.	50,00 %	25.891 €	1	13.000 €	51.782 €	30 %	15.535 €	54.426 €	785 Std.	69,33 €	1,16 €

Personalkosten**Anlage 4**

Mitarbeiter/ in Nr.	Grundlohn/ Jahresgehalt	Sozialvers. zzgl. ZVK	Beihilfe- umlage	Pensions- umlage	Gesamt/Jahr
1	47.331 €	0 €	18.461 €	2.336 €	68.128 €
2	35.623 €	0 €	17.056 €	2.336 €	55.015 €
3	46.816 €	0 €	17.056 €	2.336 €	66.208 €
4	49.828 €	14.575 €	0 €	0 €	64.403 €
5	41.338 €	12.047 €	0 €	4 €	53.389 €
6	10.218 €	2.904 €	0 €	0 €	13.122 €
7	16.072 €	4.607 €	0 €	0 €	20.679 €
8	18.864 €	5.408 €	0 €	0 €	24.272 €
9	40.859 €	11.962 €	0 €	0 €	52.821 €
10	32.515 €	9.394 €	0 €	0 €	41.909 €
11	47.867 €	0 €	21.019 €	2.336 €	71.222 €
12	13.128 €	0 €	4.735 €	2.336 €	20.199 €
13	38.216 €	10.700 €	0 €	0 €	48.916 €
14	40.044 €	11.650 €	0 €	0 €	51.694 €
15	10.218 €	2.904 €	0 €	0 €	13.122 €
16	45.622 €	13.153 €	0 €	0 €	58.775 €
17	42.689 €	12.448 €	0 €	0 €	55.137 €
18	68.470 €	18.515 €	0 €	0 €	86.985 €
19	29.584 €	0 €	10.207 €	2.336 €	42.127 €
20	40.044 €	11.650 €	0 €	0 €	51.694 €
21	20.114 €	5.777 €	0 €	0 €	25.891 €

Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze nach BWGZ 4/2008

Anlage 5

1. Kapitalkosten Abschreibungen			
1.1 Abschreibung von Einrichtungsgegenständen (10 Jahre)		122,71 €	
1.2 Abschreibung Bürogeräte (5 Jahre)		<u>56,24 €</u>	178,95 €
2. Kosten für Instandhaltung/-setzung			
2.1 Einrichtungsgegenstände		102,26 €	
2.2 Bürogeräte		<u>102,26 €</u>	204,52 €
3. Raumkosten			
3.1 Abschreibung Gebäude		64,05€/m ²	
Kalkulatorische Miete	191,73 €		
abzüglich Anteil Instandhaltung (33,75€-19,94€)	<u>-13,81 €</u>		
	177,92 €		
	64% <u>-113,87 €</u>		
	64,05 €		
3.2 Reinigung (Mittelwert Fremd-/Eigenreinigung)		20,45€/m ²	
3.3 Strom		6,65€/m ²	
3.4 Heizung (Mittelwert Öl, Wärme, Gas)		12,61€/m ²	
3.5 Sonstige Bewirtschaftungskosten		3,58€/m ²	
3.6 Instandhaltung		<u>33,75€/m²</u>	
Summe Kosten je m ²		141,09€/m ²	
mal Fläche	14m ²		1.975,26 €
4. Kosten für Fernsprechanchluss			
Anteil Nebenstelle ohne Gesprächsgebühren	50%	276,10 €	138,05 €
5. Fernsprechgebühren			
	50%	178,95 €	89,48 €
6. Fahrtkosten (Dienstreisen/-fahrten je Mitarbeiter			
			148,27 €
7. Bürobedarf je Mitarbeiter außer Schreibkraft			
			357,90 €
8. Porto je Mitarbeiter außer Schreibkraft			
			327,23 €
<hr/>			
Summe gesamt			3.419,66 €
Sachkosten gerundet			3.400,00 €
<hr/>			
Informationstechnische Unterstützung			9.600,00 €
<hr/>			
Summe			13.000,00 €



Satzung über die Erhebung von ~~Verwaltungsgebühren~~ **Gebühren für öffentliche Leistungen** (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom ~~03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 770)~~ **24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698)**, zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~18.02.1991 (GBl. S. 585)~~ **11. Februar 2020 (GBl. S. 37,40)** und der §§ 2 und 8 ~~11~~ des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom ~~15. Februar 1982 (GBl. S. 57)~~ **17. März 2005 (GBl. 2005, 206)**, zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~15. Dezember 1986 (GBl. S. 485)~~ **07. November 2017 (GBl. S. 592, 593)** hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu am ~~05. Mai 1992~~ **26.05.2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Eutingen im Gäu erhebt für ~~Amtshandlungen~~ **öffentliche Leistungen**, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, ~~Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung~~ **Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren)**, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) ~~Gebühren~~ **Verwaltungsgebühren** werden nicht erhoben für ~~Amtshandlungen~~ **öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:**

- ~~1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen.~~
- ~~2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,~~
- ~~3. dem Arbeitsfrieden dienen,~~
- ~~4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,~~
- ~~5. Gnadensachen betreffen,~~
- ~~6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,~~
- ~~7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,~~
- ~~8. geringfügiger Natur sind, insbesondere Auskünfte.~~

- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der ~~Gebühren~~ **Verwaltungsgebühren** sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- ~~1.a) das Land Baden-Württemberg~~
- ~~2. die Bundesrepublik Deutschland~~
- ~~3.b) die landesunmittelbaren~~ juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes ~~oder Bundes~~ für Rechnung des Landes ~~oder des Bundes~~ verwaltet werden,
- 4.c) die Gemeinden, **Landkreise**, Gemeindeverbände und Zweckverbände **sowie Verbände der Regionalplanung** in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die ~~Gebühren~~ **Verwaltungsgebühren** Dritten aufzuerlegen oder ~~in sonstiger Weise~~ **sonst** auf Dritte umzulegen. ~~Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweiligen geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.~~

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der ~~Gebühr~~ sind **Verwaltungsgebühren und Auslagen** ist derjenige verpflichtet
1. ~~wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,~~ **dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,**
 2. ~~wer die Gebührenschuld~~ **der die Gebühren- und Auslagenschuld** der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat, ~~oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.~~
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

- (2) Mehrere ~~Gebührensschuldner~~ **Gebühren- und Auslagenschuldner** haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für ~~Amtshandlungen~~ **öffentliche Leistungen**, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr **bestimmt** noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr ~~von 1,50 € bis 2.500 €~~ **nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr)** zu erheben.
- (2) Ist eine ~~Gebühr~~ **Verwaltungsgebühr** innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand ~~sowie~~ nach der **wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner des Gegenstandes**, ~~nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.~~ **zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.**
- (3) Ist eine ~~Gebühr~~ **Verwaltungsgebühr** nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung ~~der Amtshandlung~~ **der Leistung** maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine **Verwaltungsgebühr** nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf ~~Vornahme einer Amtshandlung~~ **Erbringung einer öffentlichen Leistung**, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor ~~Beendigung der Amtshandlung~~ **Erbringung der öffentlichen Leistung** zurückgenommen oder unterbleibt die ~~Amtshandlung~~ **öffentliche Leistung** aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird ~~bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten~~ die **Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben**. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. ~~je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.~~ Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (4)(6) Wird der Antrag auf ~~Vornahme einer Amtshandlung~~ **Erbringung einer öffentlichen Leistung** abgelehnt, ~~wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag auf die Gebühr erhoben~~ so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. **Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.**

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit ~~der Beendigung der Amtshandlung~~ **öffentlichen Leistung**, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 4 ~~Satz 3~~ **5** dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 4 Abs. 4 ~~6~~ **Satz 3 1** dieser Satzung mit der ~~Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung~~ **Beendigung der öffentlichen Leistung**.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die ~~Gebühr~~ **Verwaltungsgebühr** wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) ~~Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.~~
- (3) ~~Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.~~
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Eutingen i. G. kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde **Eutingen i. G.** erwachsene Auslagen inbegriffen. ~~Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben~~

~~wird.~~ Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

1. ~~Telegrammgebühren,~~ **Gebühren für Telekommunikation**
2. Reisekosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
6. Kosten der Beförderung Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom ~~10. Januar 1982~~ **05. Mai 1992** und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den **26.05.2020**

Armin Jöchle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§4 Abs. 4 S. 1 der Satzung) Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis voller Höhe Mindestens 1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung)	1,50 € bis 2.500,00 €
3	Anschluss- u. Benutzungszwang an die örtliche Entwässerungs- u. Kläranlage	25,00 € bis 2.500,00 €
4	Anträge Bearbeitung von mündlichen u. schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 € bis 100,00 €
5	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 € bis 50,00 €
6	Bauordnungsrecht	
6.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauunterlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 von Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
6.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 von Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mindestens 25,00 €
6.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigenden Angrenzer Mindest. 25,00 €
7	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB bei unbebauten Grundstücken für jedes weitere Grundstück bei bebauten Grundstücken	7,50 € 2,50 € 20,00 €
8	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € bis 500,00 €
9	Beglaubigungen, Bestätigungen	2,50 € bis 500,00 €
9.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	1,50 € bis 125,00 €
9.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 € bis 5,00 € Mindest. 1,50 €

9.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 2,50 € Mindest.1,50 €
9.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 22) hinzu	
10	Bescheinigung	
10.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 € bis 50,00 €
10.2	<u>Gebührenfrei sind</u>	
10.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Abs. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
11	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz)	2,50 € bis 25,00 €
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Abs.2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 € bis 15,00 €
12	Feiertagsrecht	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € bis 50,00 €
12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen	
12.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten sind	25,00 € bis 125,00 €
12.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 € bis 200,00 €
13	Fundsachen – Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
13.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2% des Wertes, mind. jedoch 1,50 €
13.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert	2% des Wertes, u. 1% des Mehrwerts
13.3	Bei Tieren	2% des Wertes, mind. jedoch Unterbringungskosten
14	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,00 €
15	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5% mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 € bis 50,00 €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 € bis 25,00 €
17	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 € bis 50,00 €
18	Lohnsteuerkarten; Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte	5,00 €

	Lohnsteuerkarte	
19	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz-MG)	5,00 €
19.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG)	1,50 €
19.1.4	Gruppenauskunft nach 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 € bis 2.500,00 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentlichen Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
19.2.2.	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitungen vorgenommen wird	10,00 € bis 2.500 €
19.3	Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörden, je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr auf jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
19.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörden	2,50 € bis 500,00 €
19.5	<u>Gebührenfrei sind</u>	
19.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
19.5.2	die Auskunft über den Betroffenen (§11 MG)	
19.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung u. Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG)	
19.5.4	Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	
20	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch, in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
20.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € bis 250,00 €
20.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen, (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 20.1, mindestens 1,50 €
21	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € bis 200,00 €
22	Schreibgebühren	

22.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
22.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
22.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
22.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
22.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
22.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
22.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 1,00 €
22.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 € bis 2,50 €
23	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeinbrauch hinaus	10,00 € bis 250,00 €
24	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 S. 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindest. 1,50 €

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 26.05.2020)

Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt 7:30 Min.) auf die vorausgehende Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (7:30 Min.) werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung)	16,20 €/ZE
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen u. schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	16,20 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§4 Abs. 6 S. 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	16,20 €/ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	16,20 €/ZE
2.4	Genehmigung Hausanschluss Kanal/Wasser	86,50 €/Fall
3	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche und elektronische Auskünfte (per E-Mail) sind gebührenfrei.	16,20 €/ZE
4	Befreiung , (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	16,20 €/ZE
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	5,30 €/ZE
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift bis zu 5 Seiten	5,30 € bis zu 5 Seiten
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift bis zu 5 Seiten	5,30 € bis zu 5 Seiten

5.4	<p>für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung (weitere 5 Seiten) Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Kopiergebühren nach Ziff. 9.2 hinzu</p>	3,20 € je weitere 5 Seiten
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	16,20 €/ZE
6.2	<p>Gebühren frei sind: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Abs. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)</p>	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist.	16,20 €/ZE
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch, in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	16,20 €/ZE
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe , wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen, (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)	16,20 €/ZE
9	Schreibgebühren und Fotokopien	
a) Schreibgebühren		
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher oder in fremder Sprache abgefasst sind	13,60 €/ZE
9.1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	13,60 €/ZE

	b) Fotokopien	
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A4	
9.2.1.1	für die erste Seite schwarzweiß	1,00 €
9.2.1.2	für jede weitere Seite schwarzweiß	0,40 €
9.2.1.3	für die erste Seite farbig	1,10 €
9.2.1.4	für jede weitere Seite farbig	0,50 €
9.2.2	Bei einem größeren Format	
9.2.2.1	für die erste Seite schwarzweiß	1,10 €
9.2.2.2	für jede weitere Seite schwarzweiß	0,50 €
9.2.2.3	für die erste Seite farbig	1,20 €
9.2.2.4	für jede weitere Seite farbig	0,60 €
10	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB, § 25 Abs. 1 LWaldG und § 29 Abs. 6 WasserG	
10.1.1	Bei einem unbebauten oder bebauten Grundstück	27,50 €/Fall
10.1.2	bei jedem weiteren Grundstück	6,80 €
10.2	Ausstellung von Sanierungsgenehmigungen gem. §§ 144 und 145 BauGB	12,70 €/Fall
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO).	93,60 €/Fall
11.2	Mitteilung (§ 53 Abs. 6 LBO).	12,70 €/Fall
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO).	3,90 € je zu benachrichtigenden Angrenzer, mind. 17,00 €
12	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €/Fall
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €/Fall
13	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.1.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten sind	15,90 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	15,90 €
14	Fischereischeine	
14.1.1	Jahresfischereischein (§ 31 Abs. 6 FischG)	12,60 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (§32 FischG)	12,60 €
14.1.3	Jugendfischereischein	12,60 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei) (§ 33 Abs. 4 FischG)	6,30 €

15	Fundsachen	
15.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1.1	Bei Sachen ab einem Wert von 200,00 €	28,20 €
15.2	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 15.1 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu	
16	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	gebührenfrei
16.2	Gewerbeanmeldung, -ummeldung oder -abmeldung	28,20 €
16.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	11,20 €
16.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33c Abs. 1 GewO	14,00 €/ZE
16.5	Bestätigung gemäß § 33c GewO	18,70 €
17	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
sofern ein gemeinsamer Gutachterausschuss eingerichtet wird, ist dessen Gebührenregelung anzuwenden		
17.1	Bodenwertauskünfte je Grundstück	12,80 €/je Grundstück/ZE
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	12,80 €/je Grundstück/ZE
18	Amtshandlungen im Kirchnaustrittsverfahren je Person	20,00 €
19	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	9,80 €/Fall
19.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 4 BW AGBMG)	9,80 €/Fall
19.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	14,70 €/Fall
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 46, 50 Abs. 1-3 BMG)	12,80 €/Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
19.1.3.1	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	12,80 €/Fall
19.2	Datenübermittlungen	gebührenfrei
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung § 10 Abs. 4 KOMWG	8,70 €/Fall
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde § 18 Abs. 1 und 2 BMG	15,40 €/ZE
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörden	15,40 €/ZE
19.6	<u>Gebührenfrei sind:</u>	
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung § 24 Abs. 2 BMG	
19.6.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
19.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung u. Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 6 Abs. 1 und 2, 12 bis 14 BMG)	
19.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
19.6.5	Die Einrichtung von Übermittlungssperren (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 S. 2, 50 Abs. 5 BMG sowie Auskunftssperren	

nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG

20	Gaststättenrecht	
20.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	
20.1.1	für den ersten Tag	21,30 €
20.1.2	für jeden weiteren Tag	7,50 €
20.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	15,40 €/Fall
	Auskünfte nach dem Landesinformationsgesetz	16,20 €/Fall
21	Bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	